

Kapitel 11 Vernehmung

Inhalt

- 1 Literatur

- 2 Drei Säulen / Begriffe / Aussagebereitschaft
 - 2.1 Drei Säulen der Vernehmung
 - 2.2 Begriffe
 - Vernehmung
 - Sondierungsfragen
 - Interaktion
 - Irrtum und Lüge
 - Recht und Lebensalter
 - 2.3 Aussagebereitschaft

- 3 Rechtsprechung und Vernehmung
 - 3.1 Definition
 - 3.2 Beweisverwertungsverbote

- 4 Status der Aussagenden
 - 4.1 Zeuge
 - 4.2 Verdächtiger
 - 4.3 Beschuldigter
 - 4.4 Mitbeschuldigter
 - 4.5 Angeschuldigter
 - 4.6 Angeklagter
 - 4.7 Verurteilter

- 5 Arten der Vernehmung
 - 5.1 Polizeiliche Vernehmung
 - 5.2 Staatsanwaltschaftliche Vernehmung
 - 5.3 Richterliche Vernehmung
 - 5.4 Vernehmung durch den Verteidiger
 - 5.5 Fragerecht des Angeklagten

- 6 Anwesenheitsrechte
 - 6.1 Anwalt
 - 6.2 Erziehungsberechtigte
 - 6.3 Angehörige
 - 6.4 Vertrauensperson
 - 6.5 Sachverständige

- 7 Belehrung über Rechte
 - 7.1 Keine Belehrung
 - 7.2 Belehrung von Zeugen und Verdächtigen
 - 7.3 Belehrung von Beschuldigten

- 8 Aufgaben und Stellung des Verteidigers
 - 8.1 Unabhängiges Organ der Rechtspflege
 - 8.2 Jederzeitiger Beistand für den Beschuldigten
 - 8.3 Wahrung der schutzwürdigen Interessen eines Zeugen
 - 8.4 Akteneinsicht
 - 8.5 Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen

- 9 Sinn und Zweck der Vernehmung
 - 9.1 Beim Zeugen
 - 9.2 Beim Beschuldigten

- 10 Verhältnis zwischen Vernehmendem und Aussagendem / Verhaltensregeln
 - 10.1 Allgemeines / Kontaktphase
 - 10.2 Verhaltensregeln

- 11 Bewirtung des Aussagenden
 - 11.1 Der Regelfall
 - 11.2 Zeitaufwendige Vernehmungen
 - 11.3 Dokumentation

- 12 Vernehmungstechnik
 - 12.1 Situation
 - 12.2 Rechtskenntnisse
 - 12.3 Technische Hilfsmittel

- 13 Vernehmungstaktik
 - 13.1 Planung
 - 13.2 Kontaktphase
 - 13.3 Tonaufzeichnung
 - 13.4 Bild-Ton-Aufzeichnung
 - 13.5 Anhörung
 - 13.6 Befragung
 - 13.7 Aussageanalyse

- 14 Kriminalistische List und verbotene Vernehmungsmethoden
 - 14.1 Verbotene Vernehmungsmethoden, § 136 a StPO
 - 14.2 Erlaubte Beeinflussung
 - 14.3 Kriminalistische List

- 15 Vernehmungsniederschrift

- 16 Besondere Vernehmungen
 - 16.1 Tatsimulation
 - 16.2 Vernehmungs-(Einzel-) Gegenüberstellung
 - 16.3 Anhörung (Vernehmung) von Kindern
 - 16.4 Jugendliche und Heranwachsende
 - 16.5 Ausländer
 - 16.6 Stumme und Taube
 - 16.7 Quellenvernehmung

- 17 Absicherung von Geständnissen und Aussagen
 - 17.1 Geständnisabsicherung
 - 17.2 Absicherung der Zeugenaussage

- 18 Beispiele
- 18.1 Vernehmung eines Zeugen mit
Zeugnisverweigerungsrecht
- 18.2 Vernehmung eines Zeugen
- 18.3 Vernehmung mit qualifizierter Belehrung und Übergang
vom Zeugen zum Beschuldigten
- 18.4 Vernehmung eines Beschuldigten
- 18.5 Vernehmung eines Jugendlichen
- 18.6 Vernehmung im beschleunigten BTM-Verfahren

1 **Literatur**

Aktueller Stand unter

www.weihmann.info ⇨ Literatur

2 Drei Säulen / Begriffe / Aussagebereitschaft

Drei Säulen der Vernehmung

Erste

Kenntnisse des allgemeinen und besonderen Strafrechts, der strafrechtlichen Nebengesetze und des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Die gesetzlichen Varianten der verbotenen Tathandlungen können nur hinterfragt werden, wenn sie dem Vernehmungsbeamten bekannt sind.
(Dieser Teil wird hier nicht behandelt.)

Zweite

Kenntnisse der Verfahrensvorschriften nach Gesetz und Rechtsprechung.

Das beste Geständnis und die beste Aussage nutzen nichts, wenn Beweisverbote der Verwertung entgegenstehen.

Dritte

Die Beziehungsarbeit zwischen dem Vernehmungsbeamten und dem Aussagenden.

Die Spannungen zwischen den Interessen der Aussagenden und dem staatlichen Strafanspruch sind durch interaktive und kommunikative Arbeit auszugleichen.

2.2 Begriffe

● Vernehmung

- Jede Befragung zum Sachverhalt
BGHSt 29, 230

Auch:

- Anhörung
- Befragung
- Informatorische Befragung
BGHSt 29, 230 [232+233]
- Informationssammlung durch
Polizeibeamte am Tatort
BGHSt 38, 214 [227]

- . Das schriftliche Abfassen der Aussage eines
Zeugen, Verdächtigen, Beschuldigten oder
Sachverständigen
§§ 168 b II, 163 III und 163 IV StPO
- Bild-Ton-Aufzeichnung der Aussage
eines

Zeugen

§§ 58 a und 255 a StPO



Fortsetzung
2.2 Begriffe

● **Sondierungsfragen (Keine Vernehmung)**

- Fragen, **ob** am Verkehrsunfall beteiligt
§ 142 StGB
- Fragen, **ob** jemand Zeuge ist
BVerfGE 49, 280 (284)
- Fragen nach
 - Personalien, § 111 OwiG
 - Führerschein, § 4 II FeV
 - Zulassungsbescheinigung Teil I,
(Fahrzeugschein) § 11 V FZV

Die Antworten resultieren aus gesetzlicher bzw.
rechtlicher Pflicht

- Fragen an Personen, die den Notruf der Polizei
gewählt haben
- Erste Äußerungen an Polizeibeamte, die zu einem
Notfall gerufen wurden
(OLG Celle, NStZ 2012, 53)

Fortsetzung
2.2 Begriffe

● **Interaktion**

- **Wahrnehmung und Wiedergabe
Wirklichkeit und Objektivität**
 - **Wahrnehmung**
Auslösungsreiz
Grenzen der Sinnesorgane
Sinnggebung
 - **Erinnerung**
Minderleistung des Gedächtnisses
Vermischung mit jüngeren Wahrnehmungen
 - **Wiedergabe**
Gedächtnisverschluss
Erinnerungsschätzungen
Auslassungen und Hinzufügungen
Missverständnisse
Sprachliche Fähigkeiten

Fortsetzung
2.2 Begriffe

● **Vom Irrtum zur Lüge**

Der Irrtum ist der größere Feind der Wahrheit als die Lüge

- **Echter Irrtum**
Wahrnehmung
 - fehlerhaft aufgenommen
 - falsch verarbeitet
 - Erinnerung verfälscht
 - fehlerhaft wiedergegeben

- **Gutgläubige Unwahrheit**
 - Fantasiegeschichte wird als wahr angenommen.

- **Aufgehängte Unwahrheit**
 - Die richtige Wahrnehmung wird durch Aufbauschen, Übertreiben, Vergrößern, Zurechtbiegen, pp. verfälscht

- **Überzeugungstäter**
 - Hat nichts wahrgenommen, ist aber von der Täterschaft überzeugt und erwartet die „richtige“ Strafe

- **Blinde Lüge**
 - Hat nichts wahrgenommen, aber: „Es könnte so gewesen sein“

- **Lüge**
 - „Lügen haben kurze Beine“
 - Nur kurze Angaben über Wesentliches
 - Ausschweifungen über Unwesentliches

Fortsetzung
2.2 Begriffe

● **Recht und Lebensalter**

Kind	bis 14 Jahre	§ 19 StGB § 7 KJHG
Jugendlicher	14 bis 18 Jahre	§ 1 JGG § 7 KJHG
Minderjähriger	bis 18 Jahre	§ 2 BGB
Volljähriger	ab 18 Jahre	§ 2 BGB
Heranwachsender	18 bis 21 Jahre	§ 1 JGG
Zeuge	jeder	§ 48 ff. StPO
Verdächtiger	ab 14 Jahre	§§ 102 + 163 b StPO
Beschuldigter	ab 14 Jahre	§ 157 StPO
Angeschuldigter	ab 14 Jahre	§ 157 StPO
Angeklagter	ab 14 Jahre	§ 157 StPO

2.3 Aussagebereitschaft

- Von der Schwere des Deliktes abhängig
- Von der sozialen Stellung abhängig
- Vom Alter abhängig
 - je jünger, je häufiger aussagebereit

Durchschnittszahlen

61 %	Aussagende
	80 % aller Kinder
	70 % aller Jugendlichen
	50 % aller Erwachsenen
7 %	Verweigerer
32 %	Für die Polizei nicht erreichbar *

* Wiederholungstäter und besonders wichtig für
Prävention und Resozialisierung

3 Rechtsprechung und Vernehmung

3.1 Definition

- Jede Befragung zum Sachverhalt, BGHSt 29, 230
Auch informatorisch Befragung, BGHSt 29, 230
[232+233]
- In amtlicher Funktion, BGH in NStZ 2001, 49

3.2 Beweisverwertungsverbote

- **Verbotene Vernehmungsmethoden**
Auch nicht mit Zustimmung des Betroffenen,
§ 136 a III StPO
- **Unterlassene Belehrung** des Beschuldigten
§ 163 a IV + § 136 StPO
BGH in NJW 1992, 1463
- **Verweigerter Konsultation** mit dem Anwalt
Keine Hilfe bei der Suche nach einem Anwalt
BGHSt 38, 372 + 45, 15 + NStZ 2002, 380
- **Belehrung intellektuell** nicht verstanden
BGH in NStZ 1994, 95
- Nach unterlassener Belehrung ist die
„**qualifizierte**“ Belehrung unterblieben
BGH in NStZ 1995, 462, und 1996, 290
- **Fernwirkung**
„Verwertungsverbot besteht nicht bei eigenständigem
Erkenntnisvorgang.“
BGHSt 27, 355 + 29, 244

4 Status der Aussagenden

4.1 Zeuge

§ 163 III StPO

Das Verfahren richtet sich **nicht** gegen ihn

Grundsätzliche Zeugenpflicht § 48 StPO und § 70 StPO
BVerfG 49, 280 [284]

4.2 Verdächtiger

Das Verfahren richtet sich **noch nicht konkret** gegen diese Person, sie befindet sich jedoch in einer Gruppe, in der der Täter sein könnte, z.B.: Gasthaus, Verkehrsunfall, Spurenakte

Es besteht eine nahe liegende Möglichkeit der Täterschaft oder ein **schwacher Verdacht**, BGHSt 37, 48

Die Vernehmung erfolgt als Zeuge

§ 163 III StPO

BGHSt 34, 140, und 37, 48

4.3 Beschuldigter

Oberbegriff im gesamten Verfahren, § 163 a IV StPO

Das Verfahren wird konkret gegen die Person betrieben

Der Beschuldigte braucht davon keine Kenntnis zu haben

Ein formaler Akt, z.B. Anzeige, ist nicht erforderlich

BGHSt 10, 8

Anlass ist ein **starker Tatverdacht**, BGHSt 37, 48, oder eine **Strafanzeige durch Dritte**



Fortsetzung

4 Status der Aussagenden

)

4.4 Mitbeschuldigter

Das Verfahren wird ausdrücklich oder stillschweigend mit einem Verfahren gegen einen anderen Beschuldigten verbunden

BGHSt 10, 8 (11), + 34, 141

Der Wahrheitsgehalt einer Aussage hängt nicht vom Status der Person ab

BGHSt 18, 238 [241]

4.5 Angeschuldigter

Mit Erhebung der öffentlichen Klage, § 200 StPO

Die Staatsanwaltschaft hat die Anklageschrift gefertigt und sie dem Beschuldigten sowie dem Gericht übersandt
§ 157 StPO

4.6 Angeklagter

Das Gericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen

§ 203 StPO

4.7 Verurteilter

Nach Rechtskraft des Urteils

§§ 359 + 449 StPO

5 Arten der Vernehmung

5.1 Polizeiliche Vernehmung

§ 163 a IV + 163 III StPO

Keine Erscheinungspflicht

5.2 Staatsanwaltschaftliche Vernehmung

§§ 161 a I, 163 a III, 168 b II, 239 StPO

Erscheinungspflicht für die Vorgeladenen

(Kinder können nicht zwangsweise vorgeladen werden)

5.3 Richterliche Vernehmung

Anforderungen an die richterliche Vernehmung.

BGH, NStZ 1987, 85

§§ 135, 133, 58, 59, 70, 238, 251, 252, 254 StPO

Erscheinungspflicht für die Vorgeladenen

(Kinder können nicht zwangsweise vorgeladen werden)

Vereidigungsrecht, §§ 65 - 67 StPO

Aus § 168 c StPO **Anwesenheitsrechte** beachten, sonst
Verwertungsverbot.

BGH in NStZ 2003, 671

5.4 Vernehmung durch den Verteidiger

§§ 239 + 240 StPO

Nur im Hauptverfahren

5.5 Fragerecht des Angeklagten

§ 240 StPO

Nur im Hauptverfahren

6 Anwesenheitsrechte

6.1 Anwalt

§§ 168 c I + II, 163 a III StPO

Hat bei richterlichen und staatsanwaltlichen Vernehmungen das Recht, anwesend zu sein

Auch bei der **polizeilichen Zeugenvernehmung**

§ 68 b StPO

Anwesenheitsrecht gilt nicht für die polizeiliche **Beschuldigten-Vernehmung.**

Sollte aber gestattet werden, EGMR in NJW 2009, 3707

6.2 Erziehungsberechtigte

§ 67 I JGG

Haben die gleichen Rechte nach dem JGG wie der Beschuldigte

Aber Ausschlussmöglichkeiten nach § 51 II JGG

6.3 Angehörige

§ 149 StPO, Nr. 19 a RiStBV

Der Vernehmende entscheidet, ob er einen Angehörigen als Beistand in der Vernehmung zulässt

Anwesenheitsrecht gegen den Willen des Vernommenen besteht nicht

6.4 Vertrauensperson

§ 406 f III StPO, Nr. 19 a + 220 RiStBV

Dem Verletzten kann eine Vertrauensperson als Beistand zugelassen werden

6.5 Sachverständige

§ 80 II StPO

Auch Akteneinsicht

7 Belehrung über Rechte

7.1 Keine Belehrung

Bei Zeugen, Verdächtigen, Beschuldigten

- Weil keine Frage zum Sachverhalt
- Fragen, **ob** am Verkehrsunfall beteiligt
§ 142 StGB
- Fragen, **ob** jemand Zeuge ist
BVerfGE 49, 280 (284)
- Fragen nach
 - Personalien, § 111 OwiG
 - Führerschein, § 4 II FeV
 - Fahrzeugschein, § 11 FZV

Die Antworten resultieren aus gesetzlicher bzw. rechtlicher Pflicht.

- Bei **Spontanäußerung**
BGH in NJW 1990, 461

Aber:

Jede weitere **Frage zum Sachverhalt** ist bereits
Vernehmung
BGH in NJW 1980, 1533; BGHSt 29, 230

7.2 **Belehrung von Zeugen und Verdächtigen**

§ 163 III StPO

- §§ 48 + 70 StPO (BVerfGE 49, 280 [284])
Zeugenpflicht ist allgemeine Bürgerpflicht.
- §§ 52 III StPO + 81 c III StPO
Zeugnisverweigerungsrecht
Belehrung vor jeder Vernehmung.
- § 55 StPO
Auskunftsverweigerungsrecht
- § 57 1. StPO
Ermahnung zur Wahrheit und über die Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage.
- § 58 StPO
 - Zeugen einzeln vernehmen
 - Gegenüberstellung
- § 58 a StPO
Vernehmung auf Bild-Ton-Träger
- §§ 68 + 68 a StPO
Vernehmung zur Person
- § 68 b StPO
Anwaltlicher Beistand
Soweit dies nicht die geordnete Beweiserhebung beeinträchtigt.
- § 69 StPO
Vernehmung zur Sache (§ 136 a StPO)



7.2 Übersicht 1

Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO					
Seitenlinie		In gerader Linie		Seitenlinie	
verschwägert ↓	verwandt ↓	verwandt ↓	verschwägert ↓	verschwägert ↓	angeheiratet ↓
Ehegatte ⑤	Geschwister ⑤	Urgroßeltern ③	Urgroßeltern ③	Geschwister ⑤	Ehegatte * ↓
Ehegatte ④	Geschwister ④	Großeltern ②	Großeltern ②	Geschwister ④	Ehegatte * ↓
Ehegatte Onkel/Tante ③	Geschwister Tante/Onkel ③	Eltern ①	Eltern ①	Geschwister Tante/Onkel ③	Ehegatte * Onkel/Tante ↓
Kinder Cousine/Cousin ④				Kinder Cousine/Cousin ④	
Ehegatte Schwager/in ②	Geschwister ②	Beschuldigter	Ehegatte ①	Geschwister Schwager/in ②	Ehegatte * Schwipp- Schwager/in ↓
Kinder Nichte/Neffe ③		Kinder ①	Ehegatte ①	Kinder Nichte/Neffe ③	
④		Enkelkinder ②		④	

① Zeugnisverweigerungsrecht. ① **Kein** Zeugnisverweigerungsrecht.

* Keine Schwägerschaft im strafprozessrechtlichen Sinne.

Zeugnisverweigerungsrechte zum Beschuldigten nach § 52 StPO:

1. **Verlobte**, beiderseitiges, ernstlich gemeintes Eheversprechen, §§ 1297 - 1302 BGB
 - 1 a. Auch bei Lebenspartnern. Das Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. BGBl. 2004, Seite 3396, Klammern 23 und 29
2. **Ehegatten**, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht
 - 2 a. **Lebenspartner**, auch wenn die Partnerschaft nicht mehr besteht
3. In **gerader Linie** verwandt oder verschwägert ist oder war
4. In der **Seitenlinie** bis zum ③. Grad **verwandt** ist oder war
5. In der **Seitenlinie** bis zum ②. Grad **verschwägert** ist oder war

verwandt = Abstammung und Blutsbande, § 1589 BGB
 = Adoption, §§ 1741 + 1754, 1767 + 1770 BGB

verschwägert = durch Eheschließung, § 1590 BGB



7.2 Übersicht 2

Zeugnisverweigerungsrecht
Verstandesreife bei Minderjährigen
 § 52 Abs. 2 und 81 c Abs. 3 StPO
 BGHSt 12, 235 [238]

	Minderjährige § 2 BGB, bis 18 Jahre alt Aussage oder Untersuchung	Erziehungsberechtigte	Verwertbarkeit
1	verweigert (BGHSt 14, 159)	zugestimmt	nein
2	zugestimmt	zugestimmt	ja
3	zugestimmt (BGHSt 12, 235)	verweigert	?
	3.1 nicht verstandesreif		nein
	3.2 verstandesreif		ja
4	Verstandesreife (Erkennen von Tragweite und Bedeutung)	BGHSt 12, 235	
	4.1 Aussage, § 52 II StPO	BGHSt 12, 235 [239]	
	4.2 Untersuchung, § 81 c III StPO	BGHSt 12, 235 [239]	
	4.3 Nur durch den Richter feststellen, der das Hauptverfahren führt	BGHSt 13, 394 [397]	
5	Beispiele für Verstandesreife (Aber immer den Einzelfall prüfen!)		
	7 Jahre alt	„nein“	BGHSt 14, 159
	15 Jahre alt	„naheliegend“	BGH, NStZ 1997, 145 [146]
	17 Jahre alt	„wahrscheinlich“	BGHSt 14, 21 [24]
	Zweifel	„nein“	BGHSt 19, 85; 23, 221



Fortsetzung

7.2 Belehrung von Zeugen und Verdächtigen

- **Zeugnisverweigerungsrecht**
 - Aus beruflicher Tätigkeit
§§ 53 und 53 a StPO
Keine Belehrung

 - Entbindung von der Schweigepflicht**
bei Personen nach
§§ 53 II, 2.-3 b. und 53 a StPO

- **Aussageerlaubnis**
Verschwiegenheitspflicht für Richter, Beamte, pp.
§ 54 StPO, § 64 LBG / NW
Keine Belehrung

- **Opferschutz und Unschuldsvermutung**
§ 160 II StPO; Art. 6 II EMRK;
BGHSt 21, 306 [308]
Schwenn, StV 2010, 705

7.3 Belehrung von Beschuldigten

Belehrung bei **vorläufiger Festnahme** –auch
Identitätsfeststellung– siehe Kapitel 18, Ziffer 3.1.3

Beschuldigte

§§ 163 a IV und 136 I StPO

Belehrung nur vor der ersten Vernehmung

- **Tatvorwurf**
Sie müssen erkennen, dass sie Beschuldigte sind.
Die Straftat muss nicht in allen Einzelheiten dargelegt werden.

- **Aussageverweigerungsrecht**
Keine Beweisschlüsse aus ständigem Schweigen; wohl aus teilweisem Schweigen
BGHSt 20, 298 [300], und 32, 140 [145]

- **Rechtsbeistand**
Nicht bei Ordnungswidrigkeiten
§§ 46 und 55 OWiG



Fortsetzung

7.3 Belehrung von Beschuldigten

- **Beweisanträge**
Dürfen nur ausnahmsweise, bei
offensichtlicher Ungeeignetheit, abgelehnt
werden
BGH NStZ 1998, 97, und NStZ 2003, 497
BGHSt 37, 162 [164] und 43, 321 [329]

Diese Belehrung muss **auch dann** erfolgen,
wenn der Beschuldigte von vornherein erklärt,
er werde nicht aussagen.

- **Akteneinsicht**, nach Maßgabe von
§ 147 VII StPO
Neue Rechtslage seit 29.7.2009,
siehe Kapitel 18, Ziffer 3.1.3

7.3 Übersicht

Verweigerungsrechte bei der Vernehmung		
Zeugnis	Auskunft	Aussage
Rechte-Inhaber		
Zeugen § 163 III StPO Verdächtige BGHSt 34, 140 und 37, 48	Zeugen § 163 III StPO Verdächtige BGHSt 34, 140 und 37, 48,	Beschuldigte §§ 163 a IV
Schutz für ...		
Angehörige §§ 52 + 81 c III + 97 StPO Klientel Berufe* §§ 53 + 53 a StPO Amtsverschwiegenheit Richter* + Beamte*, pp. Aussageerlaubnis § 54 StPO	Eigene Person und / oder Angehörige § 55 StPO	Eigene Person § 136 I StPO
Belehrung		
Vor jeder Vernehmung, wenn ein Recht vorliegt * Keine Belehrung	Aus erkennbarem Anlass Auch vor jeder Vernehmung möglich.	Vor der ersten Vernehmung

8 Aufgaben und Stellung des Verteidigers

8.1 Unabhängiges Organ der Rechtspflege

§§ 1, 43 bis 59 BRAO

- Betonung der Rechtssicherheit
- Als Diener am Recht wirkt der Anwalt im Strafverfahren mit
- Ermittlung der entlastenden Umstände
Dadurch sind Staatsanwaltschaft und Polizei nicht von der Pflicht entbunden, auch die entlastenden Umstände zu ermitteln
- Zur Überführung seines Klienten braucht er nicht beizutragen
BGHSt 2, 377 + 29, 107
- Darf mit rechtsstaatlichen Mitteln die Wahrheit verhindern, z.B. auf Beweisverwertungsverbote oder Zeugnisverweigerungsrechte hinweisen

Werden Tipps zu tatsächlich nicht vorhandenen Entschuldigungen gegeben, so Strafvereitelung
BGH in NStZ 1999, 188
NJW 2009, 3745 (Berufsbild und Ethos)

8.2 Jederzeitiger Beistand für den Beschuldigten

§ 137 StPO + Nr. 106 RiStBV

Das gilt auch, wenn noch Durchsuchungen ausstehen oder Mittäter noch nicht festgenommen sind.

8.3 Wahrung der schutzwürdigen Interessen eines Zeugen

§ 68 b StPO



Fortsetzung

8 Aufgaben und Stellung des Verteidigers

8.4 Akteneinsicht

Auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren ist die **Zustimmung der Staatsanwaltschaft** erforderlich.
§§ 147 V, 406 e, 475 StPO

Einsicht in die **Beschuldigtenvernehmung** ist jederzeit zu gewähren.
§ 147 III StPO

Einsicht durch den Beschuldigten selbst.
§ 147 VII StPO

8.5 Anwesenheitsrechte

Zeugenvernehmung: immer, § 68 b I StPO

Beschuldigtenvernehmung: Nur bei richterlicher oder staatsanwaltlicher Vernehmung.
§§ 168 c I + 163 a III StPO

Sollte auch bei der polizeilichen Vernehmung gestattet werden, EGMR in NJW 2009, 3707

8.6 Beistand für Zeugen

Auch bei der polizeilichen Vernehmung.
§ 68 b StPO

9 Sinn und Zweck der Vernehmung

9.1 Beim Zeugen

- Beweismittel finden
- Aussagen gerichtsfest machen

9.2 Beim Beschuldigten

- Tatvorwurf entkräften, § 136 II StPO
- Straftatbestand herausarbeiten
Zeit, Ort, Begehungsweise aller Einzelhandlungen
BGH in NStZ 1994, 555
- Verhalten vor, während und nach der Tat
erklären und dokumentieren
(Rechtswidrigkeit und Schuld)
§ 46 StGB
- Täter-Opfer-Ausgleich
§ 46 a StGB; § 155 a StPO
Kommt nur bei einem Geständnis in Betracht
BGH in NStZ 2003, 365
- Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von
schweren Straftaten während des
Ermittlungsverfahrens
§ 46 b StGB; § 100 a StPO
Gericht kann mildere Strafe verhängen

10 Verhältnis zwischen Vernehmendem und Aussagendem / Verhaltensregeln

10.1 Allgemeines / Kontaktphase

- Vorgespräch, kein Sachverhalt
- Kennen lernen
- Gesprächsebene schaffen
- Sprachmächtigkeit ausloten
- Intelligenz- und Gemütslage feststellen

10.2 Verhaltensregeln

- **Anpassung**
Amtliche und soziale Stellung
- **Kontaktsuche**
Interesse zeigen. Aktives Zuhören
- **Freundlichkeit**
Gesicht wahren
Würde behalten
Rücksichtsvoll behandeln



Fortsetzung

10.2 Verhaltensregeln

- **Interesse**
Augenkontakt
Aktives Zuhören
Auch Nebensächlichkeiten akzeptieren
Nicht: Akten blättern, Uhr schauen, Fußwippen,
u.a.m.

- **Lob**
Nur zu neutralen Themen oder zur
Aussagebereitschaft

- **Selbsteröffnung**
Nur wahre Begebenheiten
Gefühle verstehen können

- **Kompetenz**
Kontrollierte Stimmlage und Sprechweise
Aktenkenntnisse
Objektivität und Gerechtigkeit

- **Geduld**
Zeit nehmen
Ungeduld führt zu Stress

- **Härte**
Niemals schreien (wer schreit, hat Angst)
Konsequenzen aufzeigen
Nicht beleidigt sein



Fortsetzung
10.2 Verhaltensregeln

- **Geständnisförderung**
 - **Tatvorwurf mildern**
„Wir wollen Ihnen nichts anhängen, sondern herausfinden, was wirklich war“
 - **Tat rationalisieren, erklärbar machen**
„Alles war in Ordnung, bis ... eintrat“
 - **Tatablauf auf die Sicht des Opfers projizieren**
„Der andere hätte bloß ... tun müssen, dann wäre das nicht passiert“
 - **Tatablauf bagatellisieren**
„Das war eine Verkettung von unglücklichen Umständen“



Fortsetzung
10.2 Verhaltensregeln

- **Geständnisförderung
bei hartnäckig schweigendem oder leugnenden
Tatverdächtigen**
 - **Geständnis** ist der notwendige erste Schritt zur
Sühne
BGHSt 1, 387 und 14, 189 [191]
 - Hartnäckiges Leugnen kann
Strafschärfungsgrund sein
BGH in NStZ 1983, 118
 - **Milderungsgründe** im Gerichtsverfahren
 - Täter ist einsichtig
 - Täter hat zur Aufklärung beigetragen
 - Täter hat Schaden wieder gutgemacht
§ 46 StGB
 - **Täter-Opfer-Ausgleich** nur möglich bei
Geständnis
§ 46 a StGB, § 155 a StPO
BGH in NStZ 2004, 382, und 2003, 365
 - **Haftgrund** der **Verdunkelungsgefahr** kann
mit Geständnis und Herbeischaffen der
Beweismittel ausgeräumt werden
(Kapitel 18.3)

11 Bewirtung des Aussagenden

11.1 Der Regelfall

- Eine Bewirtung ist nicht erforderlich
- Gegebenenfalls Höflichkeitsgetränk
- Tabakgenuss vereinbaren

11.2 Zeitaufwendige Vernehmungen

- Getränke
- Tabakwaren
- Pausen zur Einnahme von Speisen

11.3 Dokumentation

- Am Schluss der Vernehmung
- Zeitpunkt und Länge der Pausen mit Angaben von Getränken und Speisen fortlaufend im Vernehmungstext vermerken

12 Vernehmungstechnik

12.1 Situation

- Störungen vermeiden
- Räumlichkeit optimieren
- Atmosphäre optimieren
- Sich Zeit nehmen
- Korrekte Umgangsformen
- Bewirtung?, Ziffer 11

12.2 Rechtskenntnisse

- Delikt, Alternativen, Tatbestandsmerkmale
- Status des / der Aussagenden
Zeuge, Verdächtiger, Beschuldigter?
- Aussage-, Zeugnis- und
Auskunftsverweigerungsrechte?

12.3 Technische Hilfsmittel

- Schreibgeräte, Schreibkraft?
- Tonaufzeichnung
- Bild-Ton-Aufzeichnung
- Kopierer

13 Vernehmungstaktik

13.1 Planung

- Aktenstudium
- Beweismittel (vollständig? Beweiskraft?)
- INPOL-Auskunft
- Fachbegriffe
- Vernehmungsplan, Fragen, Vorhalte, Zeitplan

13.2 Kontaktphase

- Vorgespräch, kein Sachverhalt
 - Anreise
 - Stadtgespräche
 - Zeitungsschlagzeilen
- Kennen lernen
- Gesprächsebene schaffen
- Sprachmächtigkeit ausloten
- Intelligenz- und Gemütslage feststellen

13.3 Tonaufzeichnung

Nur in beiderseitigem Einverständnis möglich

§ 168 a II StPO

Die Vernehmung bei der Polizei ist kein öffentlich gesprochenes Wort

§ 201 StGB

- Aufzeichnungsgerät nicht im Blickfeld des Vernommenen aufstellen
- Gerät am Anfang einschalten und bis zum Ende durchgehend laufen lassen
- Der Vernommene hat keinen Anspruch, die Vernehmung auf eigenen Tonträger aufzuzeichnen

13.4 Bild-Ton-Aufzeichnung

- **Beschuldigte:**
Nur in beiderseitigem Einverständnis möglich
- **Zeugen:** §§ 58 a und 255 a StPO
 - Verletzte unter 18 Jahre
 - Zeuge steht in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung und die Aufzeichnung ist zur Erforschung der Wahrheit erforderlich
 - Weitergabe solcher Aufzeichnungen an Anwalt des Beschuldigten nur mit Zustimmung des Zeugen, Nr. 19 b RiStBV

Minderjährige als Opfer sexueller Straftaten, siehe *Bölter*, in: DRiZ 1996, 273 und *Zschockelt / Wegner*, in: NStZ 1996, 305

13.5 Anhörung

Abgeleitet aus § 69 StPO:

- Schilderung ohne Unterbrechung, auch bei zweifelhaften Angaben
- Missverständnisse ausräumen
Aussagen bekräftigen

13.6 Befragung

- **Kognitives Interview**
Offene Fragen
„W-Fragen“: wer, was, wann, wohin, wo, wie, wie viel, woran, worin, weshalb, wozu, wodurch, warum, welche, pp.
- **Fangfragen**
Nicht das Erfragte, sondern die entferntere Voraussetzung oder Folge ist wichtig
- **Detailtaktik**
Erfragen von allen Einzelheiten
- **Suggestivtaktik / Geschlossene Fragen**
Die Frage beinhaltet die Aussage
Geschlossene Fragen:
 - Ja/Nein – Antwort
 - Auswahlfragen: verschiedene Handlungen
 - Alternativfragen: verschiedene Personen
- **Wiederholungstaktik**
Verstrickung in Widersprüche

13.7 Aussageanalyse

BGHSt 18, 238 [241], und 45, 164

BGH in NStZ 1997, 355, und 2002, 495

● **Glaubwürdigkeit der Person**

- **Persönlichkeit**

Milieu, Bildung, Beruf

- **Motivation zur Aussage**

Wem nützt die Aussage?

In welchem Abhängigkeitsverhältnis steht der
Aussagende zu der Person, über die er aussagt?

- **Aussagesituation**

Struktur der Aussage

Bleiben Mimik, Gestik, Sprechweise und
Sprechtempo gleich?

● **Glaubhaftigkeit der Aussage**

- **Realitätskriterien**

Stimmt die Schilderung mit den

Erfahrungen des täglichen Lebens überein?

Könnte mir das auch so passieren?

Wird ein „Lehrbuchfall“ geschildert?

Welche Individualität ist gegeben?

Ist der Aussagende gefühlsmäßig betroffen?



Fortsetzung

13.7 Aussageanalyse

Glaubhaftigkeit der Aussage

- **Fantasiesignale**
Plötzliche Zurückhaltung
Unterwürfigkeit zum Vernehmenden
Bestimmtheit bis Dreistigkeit
Strukturbruch

- **Unwahr-Hypothese**
Was spricht für die Unwahrheit der Aussage?
BGHSt 45, 164

- **Aussage gegen Aussage**
„Der **Beweiswert** von Aussagen wird nicht durch die verfahrensrechtliche Stellung der Auskunftspersonen [Zeuge, Verdächtiger, Beschuldigter oder Angeklagter], sondern durch den persönlichen Gesamteindruck, die Art und Weise der Bekundung des Sachverhaltes, die innere Wahrscheinlichkeit der Schilderung und zahlreiche andere Umstände bestimmt.“
BGHSt 18, 238 [241]
BGHSt 44, 153 [159]: „Gewichtige Gründe“
BGH, NStZ 2004, 635

OLG Koblenz, NStZ 2008, 359

Bei RG-Kriminalität:

„Besonders eingehende Begründung“

Es muss immer der Einzelfall geprüft werden

14 Kriminalistische List

Verbotene Vernehmungsmethoden

14.1 Verbotene Vernehmungsmethoden, § 136 a StPO

Die freie Willensentschließung und Willensbetätigung **mit verbotenen Mitteln beeinträchtigen**

§ 343 StGB, Verbrechenstatbestand

§ 24 BeamStG, Beamtenverhältnis erlischt mit der Rechtskraft des Strafrechtsurteils.

§§ 136 a III + 69 III StPO

● **Problembereiche**

- Anerkennung der Leiche, § 88 II StPO

- Versprechen von gesetzlich vorgesehenen Vorteilen
Nur durch die in den Gesetzen Genannten, z.B.
§ 127 II, § 128 StPO, § 46 StGB
BGH 20, 269 und BGH NJW 1990, 1188

- Ermüdung, BGH in: NStZ 1992, 502

- Verabreichung von Mitteln
Z.B. Drogen, Tabak, Alkohol, Speisen, Getränke
BGHSt 5, 291



14.2 Erlaubte Beeinflussung

Die freie Willensentschließung und Willensbetätigung darf mit erlaubten Mitteln beeinflusst werden

BGHSt 1, 387

- Hinweis auf § 46 StGB, Strafbemessung
- Entfall des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr (Kapitel 18, Ziffer 3.1.1)

14.3 Kriminalistische List

- Verdeckte Ermittlungen (Kapitel 14)
- Verdeckter Einsatz technischer Hilfsmittel (*Soiné*, NStZ 2010, 596)
- Die tatsächliche Beweislage muss **nicht** offenbart werden
BGHSt 37, 48 [53]
- Selbst verschuldeter Irrtum muss **nicht** ausgeräumt werden

„Aktive“ Irreführung ist verboten
BGHSt 35, 329; BGH in NStZ 1997, 251

15 Vernehmungsniederschrift

§§ 163 a (Rd.Nr. 31), i.V.m. 168 a II und III, 168 b StPO
BGH in NStZ 1997, 611

§ 147 III StPO

Nr. 45 und 65 RiStBV

● **Zweck**

- Beweissicherung
- Fixierung der Aussage
- Rekonstruktion des Falles

Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld,
Tatbeschreibung: BGH in NStZ 1994, 555

- Grundlage für weitere Ermittlungen
- Kommunikationsmittel zwischen Polizei,
Staatsanwaltschaft, Anwalt und Gericht

● **Formen**

- Prosa, ungebundene Form
- Frage und Antwort
- Kombination beider Formen
- Protokollführer ist nicht erforderlich
§ 168 StPO

16 Besondere Vernehmungen

16.1 Tatsimulation

Nachstellen der Tat durch den Tatverdächtigen oder / und aufgrund von Zeugenaussagen

- Augenscheinbeweis?
§ 86 StPO

- Bild-Ton-Aufzeichnung
Aufzeichnung ohne Schnitt
Alle Regieanweisungen und Wiederholungen
müssen dokumentiert werden

- Begleitperson
Festgenommene Tatverdächtige an unwissende
Begleitpersonen fesseln

- Leichen
Durch Autoversuchspuppen (Dummies) darstellen

16.2 Vernehmungs - Einzel - Gegenüberstellung

- Ausräumen von **Widersprüchen**
§ 58 II StPO
- Nicht mit Kindern
- Zur Wiedererkennung siehe Kapitel 12

16.3 Anhörung (Vernehmung) von Kindern (bis 14 Jahre)

● Kinder als Verdächtige oder Zeugen

RiStBV Nr. 19, 19 a, 130 a II, 135 a II, 222.

BGHSt 45, 164 [174] (Gutachter für Aussagepsychologie)

- Kinder können sich nicht strafbar machen, auch nicht durch falsche Aussagen, § 19 StGB
- Anhörung erfolgt als **Zeugen** oder **Verdächtige**
- Als **Tatverdächtige** werden sie nach § 55 StPO belehrt; unterschreiben die Aussage aber nicht
- Die Anhörung als **Tatverdächtige** soll klären, ob Strafmündige an der Tat beteiligt sind
- Als **Zeugen** sind sie und der Sorgeberechtigten zu belehren, § 52 II StPO. Verweigert einer, so entfällt die Zeugenaussage.
- **Verstandesreife** (§ 52 II StPO) prüft Richter der Hauptverhandlung (BGHSt 13, 394 [397])

(Siehe Ziffer 7.2, Übersicht 2



)

Fortsetzung

16.3 Anhörung von Kindern

- Kinder, die **Opfer von Straftaten durch ihre Eltern** geworden sind oder

als **Zeugen von anderen Straftaten ihrer Eltern**

BGHSt 45, 164 [174] (Gutachter für Aussagepsychologie)

- **Obhut durch das Jugendamt**
§ 42 III KJHG
- **Einschränkung der elterlichen Sorge**
§ 1630 BGB
- **Ergänzungspfleger**
Durch Vormundschaftsgericht bestellt.
Im Regelfall ein Vertreter des Jugendamtes.
§ 1909 BGB
- Gesetzlicher Vertreter für die Entscheidung des **Zeugnisverweigerungsrechtes** ist jetzt der Ergänzungspfleger
§ 52 II, Satz 2 StPO
- Das Zeugnis können das **Kind und der Vertreter** gleich wirksam verweigern
§ 52 II, Satz 1 StPO (siehe oben)
- **Körperliche Untersuchungen am Kind**
Richtervorbehalt **oder**
Staatsanwalt bei Gefahr im Verzug
§ 81 c III StPO; BGHSt 12, 235
Sonst Beweisverwertungsverbot

Fortsetzung

16.3 Anhörung von Kindern

- **Anwesenheitsrecht von Sorgeberechtigten**
 - § 1631 BGB Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern
 - § 149 II StPO Beistandsrecht des gesetzlichen Vertreters
 - § 406 f III StPO Anwesenheitsrecht einer Vertrauensperson
 - Um Verständnis werben, dass die Kinder in **Abwesenheit** der Eltern angehört werden
 - Anhörungsniederschrift / Bild-Ton-Aufzeichnung
 - Eindrucksvermerk
Ist eine „Erkenntnismitteilung“ im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens und kann von den Betroffenen nicht angefochten werden.
OLG Stuttgart, NStZ 2008, 359
 - Information an Sorgeberechtigte

16.4 Jugendliche und Heranwachsende

§ 10 StGB, §§ 43 + 44 JGG

- Seelische, geistige und charakterliche Entwicklung in der Vernehmung aufzeigen
BGH in NStZ 2001, 102
- Ein Heranwachsender ist einem Jugendlichen gleichzusetzen, wenn in größerem Umfang noch Entwicklungskräfte auf ihn wirken
- Jugendverfehlungen gründen auf Leichtsinn, Unüberlegtheit oder soziale Unreife
- Konnte die Person das Unrecht der Tat einsehen und nach dieser Einsicht handeln?

Ausführliche Darstellung von:

- Elternhaus
 - Kinderzeit
 - Schulbesuch und -erfolg
 - Berufsausbildung und -ausübung
- Diversion prüfen,
§§ 45 + 47 JGG
Empfehlung an die Staatsanwaltschaft
 - Täter-Opfer-Ausgleich, § 10 I 7. JGG

16.5 Ausländer

Dolmetscher

§§ 184 + 185 GVG

Beachtung der besonderen kulturellen Herkunft

Dolmetschereid

"Treu und gewissenhaft übertragen"

§ 189 GVG

Beteuerungsformel unter die schriftliche Vernehmung schreiben

Bei Festnahme: Belehrung über das Recht auf konsularische Unterstützung und Anspruch auf Dolmetscher (§ 114 b II StPO; DHB Kapitel 18, Ziffer 3.1.3)

16.6 Stumme und Taube

Schriftliche Vernehmung oder Dolmetscher für Gebärdensprache

§ 186 GVG

Dolmetschereid

"Treu und gewissenhaft übertragen"

§ 189 GVG

Beteuerungsformel unter die schriftliche Vernehmung schreiben

16.7 Quellenvernehmung

Zusage der Vertraulichkeit

Siehe Kapitel 14

- **Audiovisuelle Vernehmung**

Optische und akustische Abschirmung

Zusage der Vertraulichkeit

Kapitel 14

17 Absicherung von Geständnissen und Aussagen

17.1 Geständnisabsicherung

- **Motiv** für das Geständnis erforschen und in der Vernehmung niederlegen
- Alle übrigen Beweismittel sorgfältig sichern !!!
- Weitere Beweismittel suchen !!!
- **Richterliche Vernehmung**
Geständnis darf in der Hauptverhandlung verlesen werden.
§ 254 StPO

17.2 Absicherung der Zeugenaussage

- Bild-Ton-Aufzeichnung, §§ 58 a und 255 a StPO
- Richterliche Vernehmung
Eventuell vereidigen, § 63 StPO
- **Auswirkungen:**
 - Bei Tod oder Unerreichbarkeit des Zeugen behält die Aussage den vollen Beweiswert. §§ 251 und 255 a StPO
 - Die Vernehmung, der ein **Zeugnisverweigerungsrecht** zugrunde liegt, darf bei Widerruf der Angaben zwar **nicht verlesen** werden, jedoch darf der Vernehmungs-Richter in der Hauptverhandlung als Verhörsperson über die Vernehmung und deren Inhalt aussagen
§ 252 StPO
BGHSt 18, 146 [147]
BGHSt 32, 25 [29]
BGH in NStZ 2007, 652

18 Beispiele

Texte in: *Weihmann / Schuch*, **Kriminalistik**, Kapitel 11

- 18.1** Vernehmung eines Zeugen mit Zeugnisverweigerungsrecht, Kapitel 11.18.1
- 18.2** Vernehmung eines Zeugen, Kapitel 11.18.2
- 18.3** Vernehmung mit qualifizierter Belehrung und Übergang vom Zeugen zum Beschuldigten, Kapitel 11.18.3
- 18.4** Vernehmung eines Beschuldigten, Kapitel 11.18.4
- 18.5** Vernehmung eines Jugendlichen, Kapitel 11.18.5
- 18.6** Vernehmung im beschleunigten BTM-Verfahren, Kapitel 11.18.6